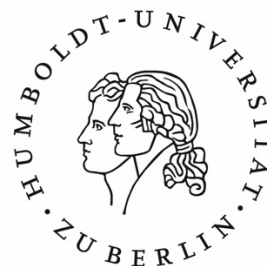


Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Dritte Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungs- wissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 71/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/24. Oktober 2023

Dritte Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Der Erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat am 21. Juni 2023 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2016) erlassen.¹

Artikel I

§ 25 Aberkennung

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

(1) Erhält die Fakultät Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass der Doktorgrad durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, übersendet das Dekanat den Vorgang an den Promotionsausschuss zur Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für das Prüfungsverfahren eine Überprüfungskommission ein, die in ihrer Zusammensetzung einer Promotionskommission gemäß § 11 entspricht. In Abweichung davon sind die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter des Verfahrens zur Erlangung des Doktorgrades nicht Mitglieder der Überprüfungskommission. Darüber hinaus müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen besitzen.

(3) Der Promotionsausschuss benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Überprüfungskommission gemäß § 11 Abs. 1, die oder der das Fach der Promotion vertritt. Sie oder er muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer sein. Bei fachübergreifenden Promotionen vertritt die oder der Vorsitzende eines der Teilfächer. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Sie oder er teilt der oder dem Betroffenen unter kurzer Angabe des Gegenstandes mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Erwerbs des Doktorgrades eingeleitet wurde.

(4) Die Überprüfungskommission ermittelt den Sachverhalt und untersucht, ob und ggf. welche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades nicht vorgelegen haben.

Für die Beurteilung, ob eine eigenständige wissenschaftliche Leistung als Voraussetzung für die Verleihung des Doktorgrades vorliegt, werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. Die oder der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag der Kommission zur Erstellung der Gutachten mindestens zwei fachlich ausgewiesene, externe Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13 der Promotionsordnung. Mindestens eine der Gutachterinnen oder Gutachter ist hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer. Die Gutachterinnen oder Gutachter kommen in ihrem Gutachten zu einer Empfehlung zum Entzug bzw. Nichtentzug des Dokortitels. Die Kommission kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Die Überprüfungskommission bezieht die Ergebnisse der Gutachten und deren Begründung gewichtend bei ihren Feststellungen ein. Kommen die Gutachten nicht mehrheitlich zu einem Ergebnis, wird abschließend ein weiteres Gutachten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeholt.

Bestehen Anhaltspunkte, dass der Doktorgrad durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben worden ist, oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden.

(5) Die Überprüfungskommission hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem vorläufigen Kommissionsbericht fest. Dabei ist darzustellen, ob und weshalb hinreichende Anhaltspunkte insbesondere bestehen für

- a) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder wesentlicher Forschungsergebnisse,
- b) den Erwerb des Doktorgrads durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel,
- c) den Versuch, das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, oder
- d) das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades.

Im Falle der Buchst. a) und b) ist dabei ausdrücklich festzuhalten, ob vom Vorliegen einer Täuschungshandlung auszugehen ist.

¹ Die Universitätsleitung hat die Änderung am 19. Oktober 2023 bestätigt.

(6) Der oder dem Betroffenen ist anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, einzuräumen. Ihr oder ihm ist dazu eine Abschrift des vorläufigen Überprüfungsergebnisses zu übermitteln. Die Frist kann einmalig verlängert werden.

(7) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Überprüfungscommission in entsprechender Anwendung von Abs. 5 abschließend. Sie stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Betroffenen in ihrem Abschlussbericht fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

(8) Die Überprüfungscommission teilt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dem Präsidium das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mit und schlägt dem Präsidium vor, ob gemäß § 34 Abs. 8 BerIHG i. d. jeweils geltenden Fassung der Doktorgrad entzogen werden soll.

Artikel II

Die Dritte Änderung der Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.